

Klausur im Öffentlichen Recht für Anfänger: Kein BAföG nach Bologna?

Sachverhalt

B studiert Rechtswissenschaft an der Universität U. Es ist ihr erstes Studium. Das Prüfungsrecht der Universität U sieht zwingend vor, dass während des Studiums der Abschluss „Bachelor“ erworben wird. Bei Fortsetzung des Studiums kann die Erste juristische Prüfung absolviert werden, ein entsprechender Masterstudiengang besteht nicht. Nach Erwerb des Bachelors nach sechs Studiensemestern verschlechtern sich die Einkommensverhältnisse der Eltern von B, so dass sie B nicht mehr finanziell unterstützen können.

Daraufhin beantragt B beim zuständigen Studierendenwerk Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Dort erhält B die Auskunft, dass sie zwar grundsätzlich den Förderungshöchstsatz i.H.v. 597 € für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, erhalten würde (vgl. § 13 BAföG). Allerdings würde sie die Förderung nur als reines Darlehen (vgl. § 17 III 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 II 1 Nr. 2 BAföG) und nicht als Zuschuss mit bloß hälftigem Darlehen erhalten (vgl. § 17 I und II 1 BAföG). Zur Begründung heißt es, dass B schon den Abschluss „Bachelor“ habe. Dieser sei ein erster berufsqualifizierender Abschluss i.S.d. § 7 I 1 BAföG (was grundsätzlich zutrifft). Aus diesem Grund – und allein deshalb – erhalte B die weniger günstigere Förderung (nur Darlehen, kein hälftiger Zuschuss).

B findet das ungerecht. Sie meint, dass Staatsexamensstudiengänge schlechter behandelt würden als Masterstudiengänge. Diese würden nämlich trotz „Bachelors“ gefördert, wie sich aus § 7 Ia BAföG ergebe. Das könnten – was zutrifft – in ihrem Fall bis zu 5 Semester mehr Förderung mit Zuschuss werden. Jura sei nun einmal ein Staatsexamensstudiengang, sie (B) könne sich den Studienabschluss nicht aussuchen. Wenn sie Richterin werden wolle, müsse sie sich nach den rechtlichen Vorgaben richten. Eine Regelung, die dazu führe, dass Studierende, die auf BAföG angewiesen seien, ihren Studiengang nicht nach „Neigung, Eignung und Leistung“ – wie es in § 1 BAföG heißt – auswählen könnten, sei verfassungswidrig. Denn sie müssten aus finanziellen Erwägungen darauf achten, welcher Studiengang bis zum Abschluss gefördert werde. Außerdem mache es keinen Unterschied, ob der „Bachelor“ verliehen werde oder nicht. Studierende an Universitäten, die keinen „Bachelor“ verliehen, hätten dieses Problem nicht, obwohl beide Universitäten im Grunde auf denselben Abschluss (Erstes Staatsexamen bzw. Erste juristische Prüfung) vorbereiteten. Auch für diese Studierenden sei die Förderdauer bis zu drei Semester länger.

Allerdings dringt B mit ihren Argumenten weder beim Studierendenwerk noch bei den Gerichten durch. Als Grund wird angeführt, dass ein hohes Interesse daran bestehe, dass die öffentlichen Mittel sparsam und sinnvoll ausgegeben würden. Deshalb sei ein Zweitstudium in der Regel nicht förderwürdig oder zumindest nur unter weniger attraktiven Bedingungen (Vgl. § 7 II BAföG). Das abschlägige Urteil des BVerwG erreicht B am Dienstag, dem 1. Oktober 2019. Nach gründlicher Prüfung legt B am Montag, dem 4. November 2019, Verfassungsbeschwerde per Telefax beim BVerfG ein.

*

Der Autor ist Inhaber der Juniorprofessur für Öffentliches Recht an der Universität Mannheim. Die Klausur wurde im Herbst-Winter-Semester 2019/20 im Rahmen der Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger gestellt (Bearbeitungszeit: 180 Minuten). Die durchschnittliche Punktzahl betrug rund 5,6 Punkte, die Bestehensquote lag bei 80%. Frau Theresa Apel sei für Vorarbeiten zur Frage der Verfristung gedankt, Herrn Felix Sperrle für seine Unterstützung bei der redaktionellen Bearbeitung.

Aufgabe: Hat die Verfassungsbeschwerde von B Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweise:

1. Prüfen Sie jeweils gutachterlich unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten, ggf. hilfsgutachterlich.
2. Freiheitsrechte sind nicht zu prüfen.
3. Für die Lösung sind von den Vorschriften des BAföG nur die abgedruckten Vorschriften heranzuziehen.

Auszug aus dem Kalender für 2019

Oktober 2019							November 2019						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6				1	2	3	
7	8	9	10	11	12	13	4	5	6	7	8	9	10
14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17
21	22	23	24	25	26	27	18	19	20	21	22	23	24
28	29	30	31				25	26	27	28	29	30	

Das BVerfG hat seinen Sitz in Karlsruhe in Baden-Württemberg. Nach § 1 des baden-württembergischen Gesetzes über die Sonntage und Feiertage (BWFTG) ist Allerheiligen (1. November) in Baden-Württemberg ein gesetzlicher Feiertag.

Auszug aus dem BAföG:

§ 1 Grundsatz

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

§ 2 Ausbildungsstätten

- (1) ¹Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von [...]
6. Hochschulen.

§ 7 Erstausbildung, weitere Ausbildung

(1) ¹Ausbildungsförderung wird für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet.

(1a) Für einen Master- oder Magisterstudiengang [...] wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusabschluss aufbaut [...].

(2) ¹Für eine einzige weitere Ausbildung wird Ausbildungsförderung längstens bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geleistet,

1. (weggefallen)

2. wenn sie eine Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist,

3. wenn im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu ihr eröffnet worden ist, sie in sich selbständig ist und in derselben Richtung fachlich weiterführt, [...]
- ²Im Übrigen wird Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung nur geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern.

§ 13 Bedarf für Studierende

- (1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in
1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs 348 Euro,
 2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 373 Euro.
- (2) Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende
1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 49 Euro,
 2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 224 Euro.

§ 15 Förderungsdauer

- (1) Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an.
- (2) ¹Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung – einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit – geleistet, bei Studiengängen jedoch grundsätzlich nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer nach § 15a. [...]

§ 15a Förderungshöchstdauer

- (1) Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit nach § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes oder einer vergleichbaren Festsetzung.

§ 17 Förderungsarten

- (1) Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 als Zuschuss geleistet.
- (2) ¹Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird der monatliche Förderungsbetrag vorbehaltlich des Absatzes 3 zur Hälfte als Darlehen geleistet, das für Ausbildungsabschnitte, die nach dem 28. Februar 2001 beginnen, höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 10 000 Euro zurückzuzahlen ist. ²Satz 1 gilt nicht
1. für den Zuschlag zum Bedarf nach § 13 Absatz 4 für nachweisbar notwendige Studiengebühren,
 2. für die Ausbildungsförderung, die nach § 15 Absatz 3 Nummer 5 über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird,
 3. für den Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b.
- (3) ¹Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, erhält der Auszubildende Ausbildungsförderung als Bankdarlehen nach § 18c
1. für eine weitere Ausbildung nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2, [...]

Auszug aus der Prüfungsordnung für Jura auf Staatsexamen an der Universität U

§ 2

Die Förderungshöchstdauer des Studiengangs Rechtswissenschaft gem. § 15a I BAföG beträgt 11 Semester.

Lösungshinweise

Die Verfassungsbeschwerde hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Rechtswegeröffnung / Zuständigkeit des BVerfG

Hinsichtlich Verfassungsbeschwerden ist der Rechtsweg zum BVerfG gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG eröffnet.

II. Beteiligtenfähigkeit

Gemäß § 90 BVerfGG kann „jedermann“ Verfassungsbeschwerde erheben. „Jedermann“ ist jeder, der fähig ist, Träger von Grundrechten zu sein.¹ B ist als natürliche Personen Trägerin von Grundrechten und damit beteiligtenfähig.

III. Prozessfähigkeit

Bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung kann man davon ausgehen, dass eine Studentin nach sechs Semestern Studium volljährig und damit prozessfähig² ist.

IV. Beschwerdegegenstand

Tauglicher Beschwerdegegenstand ist jeder Akt der öffentlichen Gewalt, Art. 93 I Nr. 4a GG. Vorliegend wendet sich B unmittelbar gegen die Gerichtsentscheidungen und mittelbar gegen § 7 Ia BAföG³. Die Gerichtsentscheidungen sind Akte der Judikative und damit taugliche Beschwerdegegenstände. Da § 7 Ia BAföG ein Legislativakt ist, kann diese Vorschrift mittelbar überprüft werden.

¹

Vofßkuhle, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz⁷, Bd. III, 2018, Art. 93 Rn. 173.

²

S. hierzu *Hellmann*, in: Barczak, Mitarbeiterkommentar zum BVerfGG, 2018, § 90 Rn. 88 – 90; *Pestalozza*,

Verfassungsprozessrecht³, 1991, § 12 Rn. 21.

³

B rügt das Fehlen einer Regelung zu ihren Gunsten. Streng genommen fehlt diese Regelung in der gesamten Rechtsordnung und nicht nur in § 7 Ia BAföG. Da indes § 7 Ia BAföG die Vergleichsfälle regelt, bietet es sich an, hier die Prüfung zu verorten. Eine andere Darstellung ist ebenfalls zulässig.

V. Beschwerdebefugnis

B müsste geltend machen können, dass sie in ihren Grundrechten verletzt ist. Das ist dann der Fall, wenn die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung besteht⁴ und sie selbst, gegenwärtig und unmittelbar durch den Beschwerdegegenstand betroffen ist.⁵

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

B rügt, dass § 7 Ia BAföG gegen Art. 3 I GG, auf den B sich berufen kann,⁶ verstößt und dass die Gerichtentscheidungen hierauf aufbauten. Es ist nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass die Entscheidungen auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruhen und deshalb selbst verfassungswidrig sind. Eine Grundrechtsverletzung ist deshalb nicht von vorn herein nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen.⁷

2. Eigene, gegenwärtige, unmittelbare Betroffenheit (Beschwer)

B müsste selbst, gegenwärtig und unmittelbar durch den Beschwerdegegenstand betroffen sein. Dies ist bei den an B gerichteten (selbst), bereits beschlossenen und verkündeten Gerichtsentscheidungen (gegenwärtig), die keiner Umsetzung bedürfen (unmittelbar) der Fall. B ist also beschwerdefug.

VI. Subsidiarität / Rechtswegerschöpfung

Der Rechtsweg muss gem. Art. 94 II 2 GG i.V.m. § 90 II 1 BVerfGG erschöpft sein. Das BVerfG ist die letzte Instanz in Verwaltungsstreitigkeiten, so dass der Rechtsweg erschöpft ist.

Darüber hinaus ist auch die Subsidiarität zu wahren. Der Grundsatz der Subsidiarität erfordert, dass Beschwerdeführende alle nach Lage der Dinge zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ergreifen, um eine fachgerichtliche Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erreichen oder diese zu verhindern.⁸ Nach Erschöpfung des Rechtswegs sind aber keine weitergehenden Möglichkeiten mehr ersichtlich.

Somit sind Rechtswegerschöpfung / Subsidiarität gewahrt.

⁴ BVerfGE 28, 17, 19; *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht¹¹, 2018, Rn. 216.

⁵ BVerfGE 1, 97, 101; 102, 197, 206.

⁶ Vgl. *Krieger*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Kommentar zum Grundgesetz¹⁴, 2017, Art. 3 Rn. 15; *Sodan*, in: Sodan, Kommentar zum Grundgesetz⁴, 2018, Art. 3 Rn. 8.

⁷ So die Anforderungen an die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung, vgl. BVerfGE 52, 303, 327; 125, 39, 73 f.; *Walter*, in: Maunz/Dürig⁸⁴, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 93 Rn. 368.

⁸ *Benda/Klein*, Verfassungsprozessrecht³, 2011, Rn. 572 mwN; *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht⁸, 2018, § 51 Rn. 45 – 49, insbes. 45. S. hierzu auch *Detterbeck*, DÖV 1990, 558 ff.

VII. Frist

Für die Urteilsverfassungsbeschwerde gilt die Frist aus § 93 I 1 BVerfGG. Danach ist die Verfassungsbeschwerde binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einzureichen (§ 93 I 2 BVerfGG). Im vorliegenden Fall wurde die Entscheidung am 1. Oktober 2019 zugestellt. Eingelegt wurde die Verfassungsbeschwerde am 4. November 2019.

Die Frist des § 93 I 1 BVerfGG ist anhand der §§ 187 ff. BGB zu berechnen.⁹ Fristauslösendes Ereignis im Sinne des § 187 I Var. 1 BGB ist die Bekanntgabe der maßgebenden Entscheidung.¹⁰ Dies geschah am 1. Oktober 2019. Fristbeginn ist somit der 2. Oktober 2019 um 0.00 Uhr. Für das Fristende gilt § 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB,¹¹ die Frist endet somit am Freitag, dem 1. November 2019, um 24.00 Uhr.

In Baden-Württemberg, wo das BVerfG seinen Sitz hat, ist der 1. November (Allerheiligen) ein Feiertag (§1 BWFTG).¹² Gem. § 193 BGB fällt in diesem Fall aber das Fristende auf den nächsten Werktag, welcher Samstag, der 2. November 2019, wäre. Allerdings gilt § 193 BGB auch für Samstage, weshalb das Fristende wiederum auf den nächsten Werktag verschoben wird, welcher Montag, der 4. November 2019, ist. Fristende ist somit am Montag, dem 4. November 2019, um 24 Uhr.

Somit ist die Verfassungsbeschwerde fristgemäß eingelegt worden.

VIII. Form

Gem. § 23 I BVerfGG ist die Verfassungsbeschwerde schriftlich einzulegen. Hiermit ist indes nicht gemeint, dass die Verfassungsbeschwerde handschriftlich unterzeichnet sein muss und dass dieses Original beim BVerfG eingehen muss. Daran würde es im Falle des Faxes fehlen, da nur eine Kopie beim BVerfG eingeht. Mit dem Wort „Schriftlichkeit“ ist nur verlangt, dass aus dem später beim BVerfG verkörperten Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können.¹³ Deshalb erachtet das BVerfG die Einlegung der Verfassungsbeschwerde per Fax als formwährend.¹⁴

⁹ BVerfGE 102, 254, 295 mwN; BVerfGKE 15, 421, 423; 16, 396, 404; *Hammer*, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, Kommentar zum BVerfGG, 2015, § 93 Rn. 34; *Vofßkuhle*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Fn. 1), Art. 93 Rn. 194.

¹⁰ *Grünwald*, in: Beck'scher Onlinekommentar BVerfGG⁷, 2019, § 93 Rn. 25; *Hammer*, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf (Fn. 9), § 93 Rn. 34.

¹¹ *Grünwald*, in: BeckOK-BVerfGG (Fn. 10), § 93 Rn. 26; *Hammer*, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf (Fn. 9), § 93 Rn. 35.

¹² Zur Relevanz des Sitzes in Baden-Württemberg, s. *Grünwald*, in: BeckOK-BVerfGG (Fn. 10), § 93 Rn. 26; *Hammer*, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf (Fn. 9), § 93 Rn. 34; *Lechner/Zuck*, Kommentar zum BVerfGG⁸, 2019, § 93 Rn. 4 f.

¹³ *Lechner/Zuck* (Fn. 12), § 23 Rn. 3. An der späteren Verkörperung fehlt es bei einer E-Mail, vgl. v. *Coelln*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Kommentar zum BVerfGG³⁰, 2009, § 23 Rn. 46 – 53, der entscheidend auf die fehlende Zulassung in der Prozessordnung abstellt.

¹⁴ BVerfG, NJW-RR 1995, 441, 442; NJW 1996, 2587.

IX. Zwischenergebnis

Die Verfassungsbeschwerde von B ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit eine Grundrechtsverletzung vorliegt, vgl. Art. 93 I Nr. 4a GG. Hier könnte eine Verletzung von Art. 3 I GG gegeben sein. Dies wäre dann der Fall, wenn § 7 Ia BAföG nicht mit dem Allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar wäre und hierauf die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte beruhten.¹⁵

I. Verletzung von Art. 3 I GG

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 I GG gebietet dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Verboten ist insbesondere auch ein gleichheitswidriger Ausschluss, bei dem eine Begünstigung dem einen Personenkreis gewährt, dem anderen aber vorenthalten wird.¹⁶ Hiergegen könnte § 7 Ia BAföG verstoßen.

1. Ungleichbehandlung

Ein Verstoß gegen Art. 3 I GG setzt zunächst eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem voraus. Eine Ungleichbehandlung liegt vor, wenn unterschiedliche Personen oder Sachverhalte mit unterschiedlichen Rechtsfolgen belegt werden.¹⁷ Hier könnte eine Ungleichbehandlung von Studierenden des Studiengangs von U in zweierlei Hinsicht vorliegen.¹⁸

a) Ungleichbehandlung gegenüber Master-Studierenden (Förderung bis zu elf Semestern)

Hier könnte die Ungleichbehandlung darin liegen, dass aufgrund von § 7 Ia BAföG Studierende in einem Masterstudiengang die günstigere Förderung mit hälftigem Zuschuss für einen längeren Zeitraum erhalten, während Studierende des Studiengangs von U nur bis zum sechsten Semester die günstigere Ausbildungsförderung mit hälftigem Zuschuss erhielten.

Bei Master-Studiengängen besteht insgesamt eine längere Förderungsdauer, obwohl bei beiden Studiengängen zuvor ein Bachelor erworben wurde, der als erster berufsqualifizierender

¹⁵ Vgl. BVerfGE 82, 126, 156; *Schlaich/Korioth* (Fn. 4), Rn. 413. Eine andere Frage ist, ob das BVerfG eine gegen Art. 3 I GG verstoßende Vorschrift für nichtig erklären oder nur für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklären würde, hierzu BVerfGE 82, 126, 155; *Schlaich/Korioth* (Fn. 4), Rn. 401 – 413.

¹⁶ BVerfGE 129, 49, 68.

¹⁷ *Boysen*, in: v. Münch/Kunig, Kommentar zum Grundgesetz⁶, Bd. I, 2012, Art. 3 Rn. 63; *Sodan/Ziekow* (Fn. 8), § 30 Rn. 9.

¹⁸ In Betracht käme auch ein Vergleich mit Studierenden, die aufgrund ihrer eigenen finanziellen Mittel oder der ihrer Eltern nicht auf BAföG angewiesen sind. Da hier nicht zwei unterschiedliche Förderarten miteinander verglichen werden (wie zuvor), fällt die Herausarbeitung der Ungleichbehandlung sowie der Rechtfertigung schwerer. Bei diesen Vergleichsgruppen ist allein die Bedürftigkeit entscheidend, nicht die Tatsache, dass die Gruppe der Bedürftigen unterschiedlich behandelt wird in Abhängigkeit vom Studienabschluss. Deshalb dürfte eine Rechtfertigung eher in Betracht kommen.

Abschluss angesehen wird. Eine Bachelor-Master-Kombination wird nämlich bis zu elf Semester lang gefördert. Die Förderung bis zum Studienabschluss „Master“ ist damit möglich. Einzige Voraussetzung hierfür ist, dass der Master-Studiengang auf dem Bachelor-Studiengang aufbaut. Weitere Voraussetzungen zu einer besonderen Fachnähe bestehen nicht. Demgegenüber ist es für den Studiengang der Universität U unerheblich, dass er auf dem zuvor erworbenen Bachelor aufbaut. Die Tatsache, dass der Bachelor ein erster berufsqualifizierender Abschluss ist, reicht allein aus, um die günstigere Förderung mit hälftigem Zuschuss für Studierende von Staatsexamensstudiengängen auszuschließen, obwohl für die weniger günstige Förderung nach § 7 II BAföG auch weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind.

Betrachtet man den Förderhöchstsatz i.H.v. 597 Euro für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, so ergibt sich ein monatlicher Unterschied von 298,50 Euro. Das heißt, einige Studierende erhalten 298,50 Euro monatlich „geschenkt“, während andere diesen Betrag später zurückzahlen müssen. Pro Semester summiert sich dies auf 1.791 Euro. Da Masterstudiengänge bis zu fünf Semester länger gefördert werden, beträgt der Unterschiedsbetrag bis zu 8.955 Euro. Das BVerfG hat bereits entschieden, dass die Gewährung lediglich eines Darlehens und nicht der günstigeren Zuschuss-Förderung eine rechtlich relevante Ungleichbehandlung darstellt.¹⁹

b) Ungleichbehandlung gegenüber Staatsexamensstudiengängen ohne vorherigem Bachelor (Förderung bis zu neun Semestern)

Studierende mit dem Studienabschlussziel „Staatsexamen“ werden unterschiedlich lange gefördert, je nach dem, ob sie zuvor einen Bachelor erworben haben oder nicht. Studierende mit Bachelor erhalten längstens sechs Semester die günstigere Förderung mit hälftigem Zuschuss, während Studierende ohne Bachelor bis zu neun Semester und damit drei Semester länger die günstigere Förderung mit hälftigem Zuschuss erhalten können. Hier beträgt die Differenz immerhin noch 5.373 Euro.

2. Wesentliche Gleichheit

Studierende des Studiengangs von U müssten im Vergleich zu den anderen Personengruppen (Studierende im Master-Studiengang, Studierende in einem Staatsexamensstudiengang ohne Bachelor) wesentlich gleich sein.²⁰ Nur dann liegt eine rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung vor.

a) Wesentliche Gleichheit mit Studierenden in Master-Studiengängen

Die wesentliche Gleichheit mit Studierenden, die nach einem Bachelor-Studiengang einen Master-Studiengang absolvieren, liegt darin, dass beide Studierendengruppen zuvor ein Bachelor-Studium abgeschlossen haben und nun weiter studieren. Beide Personengruppen haben darüber hinaus gemeinsam, dass sie wirtschaftlich nicht in der Lage sind, ihr Studium bis zum angestrebten Abschluss aus eigener Kraft zu finanzieren. Ein Unterschied besteht allein in der Natur des angestrebten Studienabschlusses. Während die eine Gruppe ihr Studium mit dem Master abschließt, beendet die andere Gruppe das Studium mit einem Staatsexamen bzw. der Ersten juristischen Prüfung. Für die Förderungsbedürftigkeit und Förderfähigkeit ist dieser

¹⁹ BVerfGKE 6, 136, 141 f.

²⁰ S. zum Merkmal der wesentlichen Gleichheit *Epping*, Grundrechte⁸, 2019, Rn. 778 – 788; *Kingreen/Poscher*, Grundrechte³⁵, 2019, Rn. 518 – 524.

Unterschied jedoch nicht wesentlich.²¹ Somit ist die erforderliche wesentliche Gleichheit gegeben.

b) Wesentliche Gleichheit mit Staatsexamensstudiengängen

Auch im Vergleich zu klassischen Staatsexamensstudiengängen ohne durchlaufenden LL.B. liegt wesentliche Gleichheit vor. Denn das Studium ist auf dieselbe Prüfung mit demselben Abschluss (Erste juristische Prüfung) ausgerichtet. Die Studierenden schreiben gemeinsam mit den Studierenden der anderen Universitäten dieselben Abschlussklausuren und werden im Anschluss dasselbe Referendariat mit dem Ziel des Zweiten Staatsexamens absolvieren. Hieran schließt sich die Ausübung der klassischen juristischen Berufe an, die nur nach Bestehen des Zweiten juristischen Staatsexamens ausgeübt werden dürfen (vgl. die Vorgaben in §§ 5a- 5d DRiG).

3. Keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Die Ungleichbehandlung von Studierenden des Studiengangs von U gegenüber Studierenden von (i) Master-Studiengängen und (ii) anderen juristischen Studiengängen, bedarf der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.²²

a) Anzuwendender Maßstab

Anmerkung: Er sollte vorangestellt und begründet werden, wenn auch nicht zwingend so ausführlich wie hier. Aber aus dem Sachverhalt erkennbare Umstände sollten ausgewertet und herangezogen werden.

Differenzierungen bedürfen stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Art. 3 I GG gebietet nicht nur, dass die Ungleichbehandlung an ein der Art nach sachlich gerechtfertigtes Unterscheidungskriterium anknüpft, sondern verlangt auch für das Maß der Differenzierung einen inneren Zusammenhang zwischen den vorgefundenen Verschiedenheiten und der differenzierenden Regelung, der sich als sachlich vertretbarer Unterscheidungsgesichtspunkt von hinreichendem Gewicht erweist.²³ Der Gleichheitssatz ist dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können.²⁴

Eine strengere Bindung des Gesetzgebers ist insbesondere anzunehmen, wenn die Differenzierung an Persönlichkeitsmerkmale anknüpft, wobei sich die verfassungsrechtlichen

²¹ OVG Hamburg, Urt. v. 11.05.2006 – Az.: 4 Bf 408/05, BeckRS 2006, 23471 (bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 17.10.2006 – Az.: 5 B 78/06, BeckRS 2006, 27015); VGH Mannheim, Urt. v. 16.9.2014 – Az.: 12 S 274/14, BeckRS 2014, 57710 (bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 13.01.2015 – Az.: 5 B 64/14, BeckRS 2015, 41976).

²² Hierzu *Epping* (Fn. 20), Rn. 794 – 800; *Kingreen/Poscher* (Fn. 20), Rn. 527 – 534; *Sodan/Ziekow* (Fn. 8), § 30 Rn. 12 – 17.

²³ BVerfGE 129, 49, 68 f.

²⁴ BVerfGE 129, 49, 68 f.

Anforderungen umso mehr verschärfen, je weniger die Merkmale für den Einzelnen verfügbar sind. Eine strengere Bindung des Gesetzgebers kann sich auch aus den jeweils betroffenen Freiheitsrechten ergeben. Im Übrigen hängt das Maß der Bindung unter anderem davon ab, inwieweit die Betroffenen in der Lage sind, durch ihr Verhalten die Verwirklichung der Kriterien zu beeinflussen, nach denen unterschieden wird.²⁵

Speziell im Hinblick auf den Zuschnitt der geförderten Personenkreise im Recht der Ausbildungsförderung hat das BVerfG wie folgt entschieden:

„Im Rahmen seines Gestaltungsauftrags ist der Gesetzgeber grundsätzlich frei bei seiner Entscheidung, an welche tatsächlichen Verhältnisse er Rechtsfolgen anknüpft und wie er von Rechts wegen zu begünstigende Personengruppen definiert. Eine Grenze ist jedoch dann erreicht, wenn durch Bildung einer rechtlich begünstigten Gruppe andere Personen von der Begünstigung ausgeschlossen werden und sich für diese Ungleichbehandlung kein in angemessenem Verhältnis zu dem Grad der Ungleichbehandlung stehender Rechtsfertigungsgrund finden lässt. Im Bereich der gewährenden Staatstätigkeit unterliegt die Abgrenzung der begünstigten Personenkreise zwar einer weitgehenden Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers. Aber auch hier muss die von ihm getroffene Regelung durch hinreichend gewichtige Gründe gerechtfertigt sein [...].“²⁶

Vorliegend sind von den Ungleichbehandlungen Personengruppen, nicht reine Sachverhalte betroffen. Es werden Studierende in Abhängigkeit von ihrem Studiengang ungleich behandelt. Überdies wirkt sich die Ungleichbehandlung zugleich auf Freiheitsrechte aus. Ebenfalls betroffen sind vorliegend Art. 12 I Var. 3 GG (freie Wahl der Ausbildungsstätte als Teil des einheitlichen Grundrechts der Berufsfreiheit) und Art. 5 III 1 Var. 2 GG (Lernfreiheit der Studierenden). Die Schlechterstellung bei der Gewährung von Ausbildungshilfe ist geeignet, Studierende wegen finanzieller Nachteile von dem Studium des Studiengangs von U abzuhalten, auch wenn sie bevorzugt diesen Studiengang wählen möchten. Die geringere Ausbildungsförderung bei der Wahl des Studiengangs von U, die sich auf mehrere tausend Euro summieren kann, ist auch von hohem Gewicht. In der Rechtsprechung des BVerfG wurde im Hinblick auf die Ausbildungsförderung bereits eine Schlechterstellung von weniger als 1.000 Euro als verfassungswidrig angesehen.²⁷ Weiterhin haben Studierende keinen Einfluss auf die Art des Abschlusses der Studiengänge. Ein Studierender, der das Studium der Rechtswissenschaft aus „Neigung, Befähigung und Leistung“ aufnimmt (vgl. § 1 BAföG), hat keinerlei Einfluss darauf, mit welchem Abschluss er sein Studium beenden muss. Wird das Studium der Rechtswissenschaft aus Interesse ergriffen, etwa weil der Studierende später als Richter tätig sein will, so kommt er nicht umhin, sein Studium mit der Ersten juristischen Prüfung abzuschließen. Dies ist von Gesetzes wegen vorgeschrieben (vgl. § 5 I DRiG). Die Option, dass in ausbildungsförderungsrechtlicher Sicht günstigere Masterstudium zu ergreifen (längere Förderungsdauer), steht ihm nicht offen. Die Regelungen in § 7 BAföG knüpfen aber gerade an die Art des Abschlusses an.

²⁵ BVerfGE 129, 49, 68 f.

²⁶ BVerfGKE 6, 136, 141 – unter Weglassung der Nachweise.

²⁷ Vgl. BVerfGE 129, 49, 61.

b) Anwendung des Maßstabs

Fraglich ist, ob die – strengen – Voraussetzungen dieses Maßstabs erfüllt sind.

aa) Keine Rechtfertigung im Vergleich zu Studierenden in Master-Studiengängen

Zunächst bedürfte es eines Rechtfertigungsgrunds, der sodann in verhältnismäßiger Weise verfolgt wird.

Beide Studiengangs-Kombinationen, sowohl Bachelor-Master als auch Bachelor-Staatsexamen an der Universität U dauern bis zu elf Semester. Und in beiden Fällen wird zunächst ein Bachelor erworben, der grundsätzlich als erster berufsqualifizierender Abschluss i.S.d § 7 I BAföG gewertet wird. Allerdings wirkt sich dies im Falle eines sich anschließenden Masterstudiums nicht negativ auf den BAföG-Anspruch mit hälftigem Zuschuss aus. Der Studiengang selbst bzw. sein Abschluss kann nicht der Rechtfertigungsgrund sein, denn er hat keinen Bezug zur Bedürftigkeit.

Als Rechtfertigung könnte man erwägen, dass die juristischen Examina auf einen staatlich reglementierten Beruf ausbilden, für den die im Bachelor-Studiengang erworbenen Kenntnisse nicht erforderlich seien. Deshalb dauere der Studiengang von U „unnötig“ länger. Diese Überlegung überzeugt jedoch nicht. Studierende sind unabhängig von dem Studiengang und der Abschlussart ihres Studiums wesentlich gleich. Die Ausbildungsförderung muss zu denselben Konditionen (mit hälftigem Zuschuss) auch dann erfolgen, wenn der Studiengang von U länger dauert.²⁸ Es wird auch sonst ausbildungsförderungsrechtlich nicht zwischen längeren und kürzeren Studiengängen differenziert. Dabei ergibt sich aus Gesetzesbegründungen und Gerichtsentscheidungen zur Ausbildungsförderung, dass die Zufälligkeiten und Unabänderbarkeiten der Studienabschlüsse nicht zu Nachteilen zu Lasten der Studierenden führen sollen.²⁹

Somit fehlt es bereits an einem Rechtfertigungsgrund.

bb) Keine Rechtfertigung im Vergleich zu Studierenden klassischer Staatsexamensstudiengänge

Auch die Verkürzung der Förderungsdauer auf lediglich sechs Semester im Vergleich zu neun Semestern bei Staatsexamensstudiengängen ohne vorherigem Bachelor ist nicht gerechtfertigt. Für Studierende ist der Erwerb des Bachelors nicht vermeidbar, weil er zwingender Teil des Studiengangs von U ist. Dies ist rechtlich von Bedeutung.³⁰ Bei dem Studiengang von U handelt es sich um einen anerkannten Studiengang. Dessen längere Regelstudienzeit ist aber für den vorliegenden Zusammenhang ohne Belang. Denn es besteht keine rechtliche Verpflichtung, besonders kurze Studiengänge zu wählen.³¹ Entscheidend sollen Neigung, Eignung und Leistung des Studierenden sein (§ 1 BAföG), nicht hingegen die finanzielle Leistungsfähigkeit

²⁸ VGH Mannheim, Urt. v. 16.9.2014 – Az.: 12 S 274/14, S. 16, Rn. 49 f. = BeckRS 2014, 57710.

²⁹ Vgl. BT-Drs. 18/2663, S. 37; BVerwG, Beschl. v. 17.10.2006 – Az.: 5 B 78/06, Rn. 4, BeckRS 2006, 27015.

³⁰ BVerwG, Beschl. v. 17.10.2006 – Az.: 5 B 78/06, Rn. 4, BeckRS 2006, 27015.

³¹ BVerfGE 129, 49, 74.

oder die Dauer des Studiengangs (im Rahmen der Höchstförderungsdauer). Zwar soll das Studium möglichst zügig beendet werden. Dies bezieht sich jedoch auf das gewählte Studium, nicht auf die Wahl des Studiengangs. Die Studienwahl selbst ist frei.³² Dies spricht bereits gegen das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrunds.

Unterstellt, er läge vor, so müsste die gewählte Regelung geeignet, erforderlich und angemessen sein, das Ziel zu erreichen. Vorliegend könnte es an der Erforderlichkeit fehlen, wenn die Belastung höher ist als für die Zweckerreichung nötig. Die fehlende Erforderlichkeit kann sich daraus ergeben, dass der eine Studiengang insgesamt neun Semester gefördert wird, der andere aber nur sechs, obwohl auf dieselbe Prüfung und dieselben berufe vorbereitet wird.

Selbst wenn man aus fiskalischen Erwägungen eine längere Studiendauer von elf Semestern nicht fördern möchte, so rechtfertigte dies nicht eine Förderung von nur sechs Semestern. Denn es wird nicht eine etwaige Privilegierung verhindert, sondern eine grundlose Schlechterstellung der Studierenden des Studiengangs von U bewirkt. Offensichtlich ist die Förderung eines Staatsexamensstudiengangs für die Dauer von neun Semestern eine zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel. Es müsste also immerhin eine Förderung von insgesamt neun Semestern wie bei den anderen Staatsexamensstudiengängen erfolgen. Doch nicht einmal diese Förderung wird gewährt. Es gibt keinerlei Rechtfertigung bei einem bestimmten Staatsexamensstudiengang dann die Förderdauer bei nur sechs Semestern anzusetzen.³³

Damit fehlt es auch in dieser Hinsicht an der erforderlichen Rechtfertigung.

4. Ergebnis zu I.

Obwohl Studierende des Studiengangs von U mit anderen Studierenden hinsichtlich der Förderungswürdigkeit und -bedürftigkeit bzw. bezüglich der Befähigung, diesen Studiengang zu absolvieren, vergleichbar sind, werden sie durch § 7 Ia BAföG durch das Studierendenwerk ohne hinreichenden sachlichen Grund kürzer gefördert. Dies stellt eine Verletzung von Art. 3 I GG dar.

II. Ergebnis zu B.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

C. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet, sie wird Erfolg haben.

* * *

³² BVerfGE 129, 49, 74.

³³ S. hierzu BVerfGKE 6, 136, 142.